

Wahlordnung für Landesvollversammlungen der Linksjugend [solid] - nrw

1. Allgemeines

§ 1 ¹Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Delegierten mindestens vier Wochen vor der Landesvollversammlung bekannt gemacht werden.

§ 2 ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Linksjugend [solid] - nrw. ²Wählbar sind alle aktiven Mitglieder der Linksjugend [solid].

§ 3 ¹Die Wahlen sind geheim. ²Zu Ihrer Durchführung wählt die Landesvollversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission. ³Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren. ⁴Die Wahlkommission leitet die Aufstellung der KandidatInnen, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, ermittelt und verkündet das Wahlergebnis. ⁵Die für einen Wahlgang verwendeten Wahlscheine müssen einheitlich sein. ⁶Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe für die KandidatInnen bzw. eine Enthaltung ermöglichen. ⁷Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. ⁸Die Zahl der höchstens abzugebenden Stimmen entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate. ⁹Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

§ 4 ¹Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Landesvollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der KandidatInnenliste. ²Die KandidatInnenliste für einen neuen Wahlvorgang kann erst nach Abschluss des vorangegangenen Wahlvorganges geschlossen werden. ³Nach jedem Wahlgang - außer vor einem Stichwahlgang - ist die Wiedereröffnung der KandidatInnenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 5 ¹Zur Sicherung der mindestens 50%igen Geschlechterquotierung kandidieren in den ersten Wahlgängen ausschließlich weibliche Kandidatinnen. ²Der zweite Wahlgang ist jeweils ein allgemeiner Wahlgang mit weiblichen und männlichen KandidatInnen.

2. Wahl des LandessprecherInnenrates

§ 6 ¹Zunächst beschließt die Landesvollversammlung über die zu wählende Stärke des LandessprecherInnenrates.

§ 7 ¹Die Wahl der/des Schatzmeisterin/s erfolgt in Einzelwahl. ²Gewählt ist der/diejenige Kandidat/In, welche/r die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50 %) auf sich vereinen kann. ³Für den Fall, dass keine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit erreicht, gibt es einen weiteren Wahlgang. ⁴Erreicht weder im ersten noch im zweiten Wahlgang eine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit, ist es im dritten Wahlgang ausreichend, wenn die/der Kandidat/in mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erreicht.

§ 8 ¹Die weiteren Mitglieder des LandessprecherInnenrates werden in Listenwahl gewählt. ²Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, welche im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. ³Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Sind dann immer noch Mandate zu vergeben, so genügt es im dritten Wahlgang gemäß §10, Abs. 5 der Satzung, wenn der/die Kandidat/in mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erreicht. ⁴Für den Fall, dass nach einem dritten Wahlgang Mandate vakant bleiben, kann die Landesvollversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen weiteren Wahlvorgang für diese Mandate beschließen, für den die KandidatInnenliste erneut geöffnet wird.

3. Wahl der KassenprüferInnen

§ 9 ¹Die Anzahl der zu wählenden KassenprüferInnen ist der Satzung zu entnehmen. ²Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als

50 %) auf sich vereinen können. ³ Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Die KandidatInnen sind hierbei in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt.

4. Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission

§ 10 ¹Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Landesschiedskommission ist der Satzung zu entnehmen. ²Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50 %) auf sich vereinen können.

³ Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Die KandidatInnen sind hierbei in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt.

5. Wahl von Delegierten

§ 11 ¹Die Anzahl der zu wählenden Delegierten zum Länderrat ist in der Bundessatzung, die Anzahl zum Landesparteitag in der Landessatzung von DIE LINKE.NRW geregelt. ²Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50 %) auf sich vereinen können. ³Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Die KandidatInnen sind hierbei in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt.

Die Geschäftsordnung wurde beschlossen auf der 3. Landesvollversammlung der Linksjugend [solid] - nrw am 14.02.2009 in Wuppertal.